

Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr Wuppertal

Jugendgruppe Umweltschutzzug

Gliederung:

- § 1 *Allgemeine Bestimmungen***
- § 2 *Mitgliedschaft***
- § 3 *Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehrmitglieder***
- § 4 *Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen***
- § 5 *Organe der Jugendfeuerwehr Umweltschutzzug***
- § 6 *Die Mitgliederversammlung***
- § 7 *Der Jugendausschuss***
- § 8 *Wahlen***
- § 9 *Dienstbetrieb und Organisation***
- § 10 *Verwaltung und Finanzierung***
- § 11 *Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und Förderung***
- § 12 *Schlussbestimmungen***

Auf Grund der besseren Lesbarkeit werden in dieser Jugendordnung lediglich die männlichen Funktionsbezeichnungen benutzt. Diese gelten jedoch in der jeweils abgeänderten Form auch für weibliche Funktionsträgerinnen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Jugendfeuerwehr Wuppertal- Umweltschutzzug ist die Jugendgruppe des Umweltschutzzuges der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal. Sie gehört der Jugendfeuerwehr Wuppertal und über diese der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JF NRW) an.
2. Die Jugendfeuerwehr Umweltschutzzug ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
3. Als unmittelbarer Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr, der sich dazu des Löschzugführers und des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können weibliche und männliche Jugendliche im Alter von 10 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr Umweltschutzzug gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr auf Vorschlag des Jugendausschusses der Jugendfeuerwehr Umweltschutzzug und im Benehmen mit dem Löschzugführer des Umweltschutzzuges.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
4. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:
 - (1) durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten
 - (2) auf Wunsch des Mitgliedes mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
 - (3) durch Ausschluss
 - (4) durch Übernahme in die aktive Einsatzabteilung

Der Leiter der Feuerwehr kann eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal und der Jugendfeuerwehr im Benehmen mit dem jeweiligen Löschzugführer genehmigen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehrmitglieder

1. Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht:
 - (1) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - (2) in eigener Sache gehört zu werden.
 - (3) die Organe der Jugendfeuerwehr nach demokratischen Prinzipien zu wählen.

2. Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat die Pflicht:
 - (1) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.
 - (2) die im Rahmen dieser Jugendordnung und der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Wuppertal gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
 - (3) Die von der Feuerwehr Wuppertal bereitgestellte Dienstbekleidung pfleglich zu behandeln und beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr abzugeben.
 - (4) einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu zahlen.
 - (5) die Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehr Umweltschutzzug (*Anhang 1*) zu akzeptieren und einzuhalten.

§ 4 Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen

1. Bei Verstoß gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können neben den Disziplinarmaßnahmen gemäß §§ 4 Abs. 2, 19 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF) in Verbindung mit § 20 LVO FF folgende Maßnahmen ergriffen werden
 - (1) mündlicher Verweis unter 4 Augen
 - (2) mündlicher Verweis vor der Jugendfeuerwehr
 - (3) Ordnungsmaßnahmen des Jugendfeuerwehrwartes
2. Mündliche Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendgruppenleiter erteilt.
3. Der Antrag auf Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr Umweltschutzzug wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Löschzugführer dem Leiter der Feuerwehr Wuppertal vorgelegt, der über diesen entscheidet. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist über den Antrag auf Ausschluss zu unterrichten.
4. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Jugendordnung steht jedem Mitglied das Recht zur Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens einen Monat nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr Wuppertal eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.
5. Für Disziplinarmaßnahmen gemäß LVO FF gilt das Verfahren gemäß § 21 LVO FF.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

1. Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - (1) Die Mitgliederversammlung
 - (2) Der Jugendausschuss
 - (3) Der Jugendgruppenleiter

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Jugendgruppenleiter mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Jugendfeuerwehrmitglied, sowie der Jugendgruppenleiter hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (1) die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer
 - (2) die Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Jugendfeuerwehr Wuppertal (z.B. Vertreter für das Jugendforum der JF Wuppertal)
 - (3) Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes
 - (4) die Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses
 - (5) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - (6) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - (7) Änderung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr

§ 7 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - (1) dem Jugendgruppenleiter
 - (2) dem Jugendsprecher
 - (3) dem Schriftführer
 - (4) dem Kassenwart
 - (5) sofern die Vertreter der Jugendfeuerwehr im Jugendforum der Jugendfeuerwehr Wuppertal nicht eine der Funktionen unter den Nummern 2-4 bekleiden, werden sie automatisch Mitglied des Jugendausschusses
 - (6) maximal zwei Beisitzern

Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, ist beratendes Mitglied des Jugendausschusses.

2. Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Jugendausschusses mit Ausnahme des Jugendgruppenleiters beträgt ein Jahr. Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen und geleitet.

3. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - (1) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (2) die Beantragung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern
 - (3) die Entscheidung über die Erteilung mündlicher Verweise
 - (4) die Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - (5) die Genehmigung des Dienstplanes

§ 8 Wahlen

1. Die Personalentscheidungen werden in geheimer Wahl getroffen. Gewählt ist, mit Ausnahme der Wahl des Jugendgruppenleiters, wer die einfache Mehrheit erhält. Die Mitgliederversammlung kann, mit Ausnahme der Wahl des Jugendgruppenleiters einstimmig eine offene Wahl beschließen.

§ 9 Dienstbetrieb und Organisation

1. Der Dienst findet gemäß dem beschlossenen und bekannt gegebenen Dienstplan statt.
2. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen und unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
3. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen erfolgt nicht.
4. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet. Der Anteil der Jugendarbeit an den Gesamtstunden muss mindestens 50% betragen.
5. In Regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr hat ein Elterninformationsabend statt zu finden.
6. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung durch die Feuerwehr Wuppertal kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr Wuppertal zurückzugeben. Wird die Dienstbekleidung nicht, nicht vollständig oder in einem über das übliche Maß hinausgehenden defekten Zustand abgegeben, wird eine Erstattung der Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. Instandsetzung gefordert werden.

§ 10 Verwaltung und Finanzierung

1. Der Schriftführer hat ein Mitgliederverzeichnis und ein Dienstbuch zu führen. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das

Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend der Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

3. Das Dienstbuch nimmt kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, sowie Niederschriften über die Organversammlungen auf. Auch besondere Vorkommnisse beim Dienst (z.B. Dienstunfall, etc.) werden im Dienstbuch vermerkt.
4. Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen sowie Zuwendungen oder Spenden Dritter erhält. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Kassenswart. Über die Verwendung der Geldmittel bis zu Euro 150 entscheidet der Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Über Ausgaben bis Euro 500 muss der Jugendausschuss entscheiden. Darüber hinaus gehende Ausgaben bedürfen der Entscheidung der Mitgliederversammlung im Rahmen des regulären Dienstes.
5. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch zwei gewählte Kassensrüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassensrüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassensrüfer sollen mindestens 14 Jahre alt sein. Eine Wiederwahl im darauf folgenden Jahr ist unzulässig.
6. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens 9 Jugendfeuerwehrmitglieder betragen.
7. Die Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehr darf bei maximal 24 Jugendfeuerwehrmitgliedern liegen. Darüber hinaus können mit Zustimmung des Löschzugführers des Umweltschutzzuges weitere Jugendliche in Ausnahmefällen aufgenommen werden.
8. Bescheinigungen und Stellungnahmen zur Person, über die allgemeine Mitgliedschaft und das Verhalten können zu jeder Zeit beim Jugendfeuerwehrwart beantragt und von diesem ausgestellt werden.

§ 11 Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und Förderung

1. Über die Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet der Leiter der Feuerwehr Wuppertal im Benehmen mit dem jeweiligen Löschzugführer nach Maßgabe der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW).
2. Die Jugendfeuerwehr Umweltschutzzug unterstützt die Jugendlichen in der allgemeinen Berufswahl und bei speziellen Fragen welche die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr und der voraussichtlichen Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal betreffen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Für Regelungen, welche in dieser Jugendordnung nicht getroffen wurden, gelten die Regelungen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung.
2. Sollte diese Jugendordnung in Teilen nicht (mehr) dem gültigen Recht, oder höher stehenden Ordnungen entsprechen, so behält die Jugendordnung im restlichen Teil weiterhin Gültigkeit.
3. Änderungen der Gesetzeslage und Änderungen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr

Wuppertal werden, sofern sie Auswirkungen auf diese Jugendordnung haben, unverzüglich eingearbeitet. Dies bedarf keiner separaten Beschlussfassung.

4. Diese Jugendordnung wurde am 26.01.2015 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr beschlossen.
5. Die Übereinstimmung dieser Jugendordnung mit den Mindestanforderungen der Musterordnung der Jugendfeuerwehr Wuppertal (gemäß §2 Abs.2 Punkt 2 der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Wuppertal) wurde durch den Stadtjugendfeuerwehrwart am (Datum) bestätigt.
6. Diese Jugendordnung wurde am (Datum) vom Leiter der Feuerwehr Wuppertal in Kraft gesetzt.

(Vorname Name)

Jugendfeuerwehrwart

Jugendfeuerwehr Wuppertal-Umweltschutzzug

(Vorname Name)

Löschzugführer

Umweltschutzzug

(Vorname Name)

Stadtjugendfeuerwehrwart

Jugendfeuerwehr Wuppertal

(Vorname Name)

Leiter der Feuerwehr

Feuerwehr Wuppertal



Anhang 1: Regeln und Pflichten der Jugendfeuerwehr

- Wir sind **pünktlich**.
- Wir **hören auf die Betreuer**.
- Beim Antreten stehen wir **ruhig** und **konzentriert** in einer Zweier- Reihe.
- Wir haben immer unsere **komplette** Uniform dabei.

Wer seine persönliche Schutzausrüstung nicht vollständig dabei hat, kann nicht am Dienst teilnehmen und wird von den Betreuern nach Hause geschickt. Bei jedem Dienst sind die folgenden Sachen

ausnahmslos sauber mitzubringen und vor Dienstbeginn anzuziehen:



Stiefel



JF-Helm



JF-Latzhose



JF-Jacke



JF-Handschuhe



JF-Koppel



JF-Parka

- Was kann optional/zusätzlich mitgebracht werden?



JF-Fleecejacke



JF-Mütze

Die Fleecejacke ist hauptsächlich bei offiziellen Anlässen (Feiern, Ehrungen, usw.) zu tragen.

- Wir sind zu Dienstbeginn **fertig** umgezogen.
- Wir **zeigen auf**, wenn wir etwas zu sagen haben, und **schnipsen dabei nicht**.
- Wir **beleidigen oder mobben weder unsere Kameraden noch unsere Betreuer**.
- Wir **schlagen, treten und schubsen uns nicht**.
- Wir stellen unser **Handy leise** und lassen es während des Dienstes **in der Tasche**. (Es besteht kein Versicherungsschutz für die Handys, wenn Anrufe getätigt werden müssen kann jederzeit auf das Handy eines Betreuers zurück gegriffen werden.)
- Wir bringen **keine Messer** oder ähnliches mit zum Dienst.
- Wir **rauchen nicht** und trinken **keinen Alkohol**.
- Während des Ausbildungsdienstes ist das **Essen** ohne vorherige Absprache mit den Ausbildern **verboten**.
- Wir gehen **sorgsam** mit unserer Feuerwehrtechnik und unserer persönlichen Schutzausrüstung um.

- Wir tragen während des Dienstes **keinen Schmuck** wie Uhren, Ohrringe, Armbänder usw.!
- Wir kauen **kein Kaugummi**.
- Wir behandeln interne Informationen und Geschehnisse **vertraulich**.
- Wir lassen unsere **Fahrräder, Roller, etc. und Wertsachen** vor dem Dienst **in der Feuerwache**, damit während des Dienstes nichts verloren geht oder zu Schaden kommt.
- Wir kommen mit **verkehrssicheren** Fahrzeugen zum Dienst.
- Wir tragen bei langen Haaren einen **Zopf**.